

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0354/16</b> öffentlich	Referat	Referat III
	Amt	Ordnungs- und Gewerbeamt
	Kostenstelle (UA)	6800
	Amtsleiter/in	Gaspar, Jürgen
	Telefon	3 05-15 10
	Telefax	3 05-15 09
E-Mail	ordnungsamt@ingolstadt.de	
Datum	31.05.2016	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Finanz- und Personalausschuss	09.06.2016	Vorberatung	
Stadtrat	16.06.2016	Entscheidung	
Stadtrat	28.07.2016	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Einrichtung von fünf parkscheinpflichtigen Kurzparkzonen;  
Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung)  
(Referent: Herr Chase)

### **Antrag:**

1. In folgenden Straßen werden parkscheinpflichtige Kurzparkzonen eingerichtet:  
  
Von-der-Tann-Straße, Parkstraße, Krumenauerstraße und Gerolfinger Straße.
2. Die neue Fassung der Verordnung über Parkgebühren in Ingolstadt (Parkgebührenordnung) vom 17. September 2004, zuletzt geändert am 20.08.2015, wird entsprechend der Anlage beschlossen.

gez.

Helmut Chase  
Berufsmäßiger Stadtrat

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Entstehen Kosten:**             ja                     nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben 20.000 €	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) Bis zu 150 T € bei gleicher Auslastung und Bewirtschaftung wie bei den Vorhandenen KPZ	von HSt:  <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von            Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von            Euro müssen zum Haushalt 20            wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

**Kurzvortrag:**

Zur Vereinheitlichung, Regulierung und Optimierung der Parkraumbewirtschaftung in Ingolstadt werden weitere Straßenzüge, die bisher bereits als parkscheibenpflichtige Kurzparkzonen ausgewiesen waren, zu parkscheinpflchtigen Kurzparkzonen umgewandelt.

Eine Umwandlung ist in der Von-der-Tann-Straße, der Parkstraße, der Krumenauerstraße und der Gerolfinger Straße vorgesehen (s. auch anliegende Lagepläne).

Insgesamt sind in diesen Straßenzügen rd. 130 Parkplätze vorhanden.

In der **Von-der-Tann-Straße** und in der **Parkstraße** wird die Höchstparkdauer auf 5 Stunden mit einer Gebühr von 0,35 € je angefangene halbe Stunde (0,70 € pro Stunde) festgesetzt.

Außerdem wird in der Von-der-Tann-Straße die „Semmeltaste“ angeboten, was den Angehörigen der Schülerinnen und Schüler ein kurzes Parken zum Zwecke des Abholens ermöglicht.

Vor dem Haupteingang des Klinikums in der **Krumenauerstraße** und in der **Gerolfinger Straße** wird die Höchstparkdauer auf 2 Stunden mit einer Gebühr von 0,75 € je angefangene halbe Stunde (1,50 € pro Stunde) festgesetzt.

Die Stellplätze auf der Seite des Westfriedhofs bleiben weiterhin gebührenfrei.

Die leicht erhöhte Gebühr in der Krumenauerstraße gegenüber den Parkplatzgebühren des Klinikums (1€/Std.) sichert die vorrangige Auslastung der Parkplätze des Klinikums und führt erst nachrangig zur Beparkung der Straßenränder an der Krumenauerstraße, was aus verkehrstechnischer und sicherheitsrechtlicher Sicht sicherlich zu begrüßen ist.

Die parkscheinpflichtige Zeit wird einheitlich werktags von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt.

Mit der Einführung dieser gebührenpflichtigen Kurzparkzonen wird sich der Umschlag bei den Parkplätzen weiter erhöhen und damit zu einer Kapazitätserhöhung der verfügbaren Parkplätze in den genannten Bereichen führen.

Die Einnahmen für die neuen Kurzparkzonen sind schwer abzuschätzen, da derzeit keine Erfahrungen zur Auslastung und Bewirtschaftung der Kurzparkzonen außerhalb der Innenstadt vorliegen und nicht aus den Vergleichszahlen der Innenstadt hochgerechnet werden können und momentan noch keine Personalverstärkung zur Überwachung vorgesehen ist. Nach Ablauf eines Jahres sollte an Hand der dann vorliegenden Erkenntnisse über eine Personalverstärkung entschieden werden.

Bei gleicher Auslastung und Bewirtschaftung wie in der Innenstadt könnten anhand der vorliegenden Vergleichszahlen bei 130 Parkplätzen bis zu 150 T€ an Umsatz pro Jahr erwirtschaftet werden.

Die Standorte der Parkscheinautomaten werden durch eine verkehrsrechtliche Anordnung und die entsprechende Beschilderung des Geltungsbereichs festgelegt. Die zulässigen Parkzeiten (Zeitraumen, Höchstparkdauer) werden durch Zusatzschilder an den Haltverboten festgelegt (§ 13 StVO).

Grundlage der Gebührenerhebung ist eine Verordnung aufgrund von § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes. Die Gebührenordnung wurde neu formuliert, um diese verständlicher zu fassen und an die gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

Die parkscheinpflichtigen Kurzparkplätze in der Gerolfinger Straße und der Krumenauerstraße wurden der Zone 1 der Parkgebührenordnung zugeordnet. Alle anderen Straßen im Stadtgebiet gehören zur Zone 2 (Von-der-Tann-Straße und Parkstraße).

